

STADT GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 774-15

ID-Nr. 10188758

SATZUNG BAGGERSEE GERMERSHEIM

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) mit Beschluss vom 19.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bezeichnung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich ist im beiliegendem Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Satzung dient zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des oben dargestellten Bereiches. Das oben beschriebene Gebiet des Germersheimer Baggersees steht zur Benutzung grundsätzlich jedermann frei. Das allgemeine Benutzungsrecht gilt jedoch nur für die im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen und Grundstücke. Die Benutzung dieser erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ ist es verboten, auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken. Weiter ist es verboten, auf Gewässern mit Motorbooten oder Booten mit Hilfsmotor zu fahren, Hausboote oder Flöße sowie sonstige Kleinfahrzeuge festzumachen oder zu verankern sowie Jagdhütten, Fischerhütte- oder Stege anzulegen oder zu erweitern.
- (3) Die Satzung ist über alle Besucher verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden, die andere Personen gefährden könnten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol usw.) stehen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen. Hierzu zählt insbesondere Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderen Behältnissen, Erbrechen im Zusammenhang mit berauschenden Mitteln usw.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, geistig behinderten Menschen sowie Anfallskranken (Epileptikern usw.) ist die Benutzung des Geltungsbereiches nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

- (5) Die Verwendung von Musik- und elektronischen Unterhaltungsgeräten ist so einzurichten, dass andere Besucher nicht belästigt werden. Ab 22:00 Uhr sind die Wiedergabe von Musik und die Nutzung elektronischer Unterhaltungsgeräte untersagt.

- (6) In den Anlagen des Geltungsbereiches dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Das Füttern der Wasservögel ist untersagt. Im Bereich der Zutrittstellen ist das Baden für Hunde verboten.
- (7) Im gesamten Geltungsbereich ist Freikörperkultur verboten.
- (8) Das Grillen ist in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Die Verwendung von Boden- und Einweggrills ist jedoch nicht gestattet; zulässig sind lediglich Standgrills, welche durch ihre Bauart dazu geeignet sind, die Bodenbeschaffenheit nicht negativ zu beeinträchtigen. Das Anmachen oder Unterhalten von offenen Feuern oder offenen Kochstellen ist untersagt.
- (9) Das Errichten von Pavillon- und Partyzelten, gleich welcher Art, Größe und Ausführung, ist untersagt. Ferner das Aufstellen von Fest- und Gartenmobiliar (sog. Biertische- und Bänke, Lounge Möbel, Gartenstühle usw.)
- (10) Gewerbetreibende dürfen das Naherholungsgebiet zur Ausübung ihres Gewerbes nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Germersheim betreten oder befahren.
- (11) Die Einrichtungen der Badestelle, des Erlebnisspielplatzes sowie das Gelände allgemein sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.
- (12) Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Die Sport-Spielgeräte sind lediglich gemäß dem Nutzungszweck zu gebrauchen.
- (13) Das Übernachten ist innerhalb des gesamten Geltungsbereichs untersagt.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind untersagt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung, verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Benutzung umfasst das Recht:
 - die Liegewiesen zu nutzen,
 - in der ausgewiesenen Badestelle auf eigene Gefahr zu baden,
 - die Zutrittstellen zu nutzen,
 - die sanitären Anlagen (während der Öffnungszeiten) aufzusuchen,
 - die ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen.
- (3) Das Angeln ist ausschließlich den Fischereiberechtigten an den dafür vorgesehenen ausgewiesenen Stellen erlaubt.
- (4) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Eine sonstige Entsorgung bzw. das Liegenlassen von Abfällen aller Art ist verboten.
- (5) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.
Das Personal der Stadt Germersheim übt bei Zuwiderhandlungen zur Aufrechterhaltung des Nutzungszwecks gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- (6) Die Stadt kann die Benutzung einschränken.

§ 4 Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle, Diebstahl, Verletzungen an Leib, Leben und Sachen innerhalb des Geltungsbereiches wird durch die Stadt Germersheim nicht übernommen. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Das Baden ist nur während der Saison und ausschließlich im ausgewiesenen Bereich erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.
In den übrigen Bereichen ist das Baden verboten.

Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen (Kiosk, Erlebnis-spielplatz, Sportanlagen usw.) auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasser-aufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Per-sonen zu achten und haften für diese. Der Zugang der Badestellen erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Das Hineinspringen, Stoßen und Werfen ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten. Gefährliche Bereiche bei den Bade-stellen sind nicht zwangsläufig gekennzeichnet.

- (3) Der Betreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Ver-letzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässig-keit.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsicht, keine Wasseraufsicht vgl. § 4 Abs. 2 der Satzung, über die im Geltungs-bereich liegenden Flächen führt die Stadt Germersheim. Den Anordnungen der Beauf-tragten der Stadt ist Folge zu leisten. Die Beauftragten der Stadt sind durch Dienst-ausweis legitimiert.

§ 6 Fahrzeuge und Parkplätze

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Soweit der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches ge-stattet ist, ist die Geschwindigkeit so einzurichten, dass Lärm und Staubentwicklung vermieden werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Fahrräder und Krafträder zu schieben, ausgenommen ist die Nutzung der Dirtbike-Anlage.

§ 7 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten durch die Stadtverwaltung gewährt wer-den.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 4 mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden oder unter dem Einfluss berauschender Mittel stehend das Naherholungsgebiet nutzt, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit

zu belästigen oder zu oder zu gefährden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen. Hierzu zählt insbesondere Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen, anderen Behältnissen, Müll und Unrat, Erbrechen im Zusammenhang mit berauschenden Mitteln usw.,

- b) entgegen § 2 Abs. 5 Musik- und elektronische Unterhaltungsgeräte verwendet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 6 Hunde nicht an der Leine führt oder Wasservögel füttert oder einen Hund im Bereich der Zutrittsstelle baden lässt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 7 der Freikörperkultur nachgeht,
 - e) entgegen § 2 Abs. 8 außerhalb eines ausgewiesenen Bereiches grillt, nach Bauart nicht zugelassene Grills verwendet, offene Feuer oder offene Kochstellen unterhält,
 - f) entgegen § 2 Abs. 9 Pavillon- bzw. Partyzelte errichtet oder Fest- bzw. Gartenmobiliar zur Aufstellung bringt,
 - g) entgegen § 2 Abs. 10 als Gewerbetreibender den Geltungsbereich zur Ausübung seines Gewerbes ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Germersheim betritt oder befährt,
 - h) entgegen § 2 Abs. 13 im Geltungsbereich übernachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist aufgrund § 24 Abs. 5 GemO die Stadtverwaltung Germersheim.

§ 9 Inkrafttreten *)

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Naherholungsgebiet "Gimpelrhein" vom 15.04.1999 außer Kraft.

Germersheim, den 19.06.2018

Marcus Schaile
Bürgermeister

*) Veröffentlichung am 29.06.2018